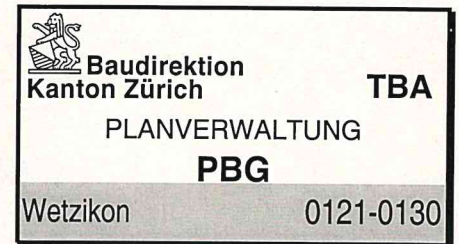


VERFÜGUNG

vom 12. April 2001



Wetzikon. Quartierplan Frohbergstrasse Süd

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Wetzikon hat den Quartierplan Frohbergstrasse Süd am 10. Januar 2001 festgesetzt. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 19. Januar 2001 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 20. März 2001 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 22. März 2001 ersucht die Quartierplankommission Wetzikon um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Westen durch die Bauzonengrenze, im Norden durch das angrenzende Quartierplangebiet Chalberweidli, im Osten durch die Morgenhaldenstrasse und den Morgenhaldenweg sowie im Süden durch die Morgenstrasse begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt nach geltendem Zonenplan in den Bauzonen sowie innerhalb des Einzugsgebietes des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Gemeinde Wetzikon.

Die strassenmässige Erschliessung erfolgt über die bestehende, auszubauende Frohbergstrasse. Der Strassenraum wird leicht verbreitert und in einen Fahrbereich und einen Fussgängerbereich aufgeteilt. Zudem werden drei Parzellen über den privaten Zufahrtsweg A erschlossen.

Die bestehenden Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Frohbergstrasse (RRB Nr. 388/1927) werden aufgehoben. An der Frohbergstrasse werden neue, dem Strassenverlauf angepasste Baulinien festgesetzt. Die Baulinien mit einem Abstand von 15.3 m entsprechen der Bedeutung dieser Strasse.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Zufahrtsweg, Kanalisation), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Gemeinderat Wetzikon mit Beschluss vom 10. Januar 2001 festgesetzte Quartierplan Frohbergstrasse Süd wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Wetzikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	784.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	832.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Wetzikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 12. April 2001
010645/Oki/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

